

Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“

Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung¹

Die Kirchenordnung, deren Neudruck² zu übergeben ich heute die Ehre habe, ist eine Agende, das heißt also, ein Buch mit Gebeten und Anweisungen für den Gottesdienst. Nur wenige Abschnitte behandeln das Leben der Gemeinde außerhalb des Gottesdienstes oder gar Fragen der Kirchenorganisation, wie z. B. der Abschnitt „Über die Synoden“.

1. Beschreibung der Kirchenordnung

Die Kirchengebete, die einen großen Raum einnehmen, sind die altbewährten reformierten Gebete, wie sie in der Pfälzischen Kirchenordnung von 1563³ klassisch niedergelegt sind und zum Teil auf Johann Calvin in Genf zurückgehen. Der heutige Leser sucht zurecht neue Gebete in moderner Sprache. Doch größere Wucht der Sprache und Konzentrierung auf das Wesentliche des Glaubens findet er in den Gebeten dieser Kirchenordnung. Es lohnt sich, in ihr zu lesen, zumal die Sprache durchweg heute noch verständlich ist. Doch finden sich auch zeitgebundene Gebetsanliegen wie dieses: „Daß auch unsere Feinde und Widersacher ablassen, uns und deine arme Kirche zu verfolgen“ (S. 37/38), oder der Dank zu Gott: „Du hast uns erlöset von der verfluchten Abgötterei des Papstes, darinnen wir waren ersoffen“ (S. 42).

Der Name des Katechismus, dem ein ganzer Abschnitt gewidmet ist⁴, wird nirgendwo erwähnt. Es ist selbstverständlich der Heidelberger Katechismus, der oft zitiert wird, auch in den Gebeten. Bekanntlich legt der Heidelberger das Herrengebet in Gebetsform aus. Eines der Gottesdienstgebete besteht denn auch nur aus einer Aneinanderreihung von Fragen des Heidelberger Katechismus. Er ist das Erbauungsbuch der reformierten Gemeinden geblieben.

¹ Vortrag, gehalten am 19. Juni 1988 anlässlich der Eröffnung der Kreissynode Tecklenburg im Kreishemathaus in Tecklenburg.

² W. H. Neuser u. G. Dörner (Hrsg.), Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619 zum 400jährigen Jubiläum im Auftrag der Kreissynode Tecklenburg herausgegeben, Bielefeld 1988.

³ E. Sehling, Die ev. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 14 Kurpfalz, Tübingen 1969, S. 333 ff.

⁴ VI. Hauptstück. Vom Catechismo.

Beim Lesen der Kirchenordnung fallen manche Einzelheiten auf. Das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote sollen im sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst langsam verlesen werden, „dem gemeinen Mann zugute, der des Lesens unberichtet ist“ (S. 28, vgl. 134). Es gab also, wie damals überall, noch viele Analphabeten. Die Predigt soll für die Gemeinde verständlich sein und „über eine Stunde nicht währen“ (S. 8). Bei der Trauung war der Ringwechsel vorgesehen, wenn Ringe vorhanden waren (S. 151). Bei der Beerdigung sollen die Glocken für Reiche wie für Arme gleichermaßen geläutet werden (S. 186). Auffällig ist der Taufritus: Die Säuglinge sollen „ausgewickelt“ und vor der Gemeinde getauft werden, indem sie nackt im Taufbecken untergetaucht werden (S. 77). Der Taufe durch Untertauchen liegt das Bibelwort Römer 6, Vers 4 zugrunde, das vom Sterben und Auferstehen mit Christus spricht. Der Heidelberger Katechismus versteht hingegen die Taufe als Reinigung von den Sünden; das Begießen des Kopfes mit Wasser ist der dazugehörige Ritus. Diese Form der Taufe wird aber in der Kirchenordnung ausdrücklich auch zugelassen (S. 78).⁵

2. Graf Arnold erläßt eine reformierte Kirchenordnung

Dem Grafen Arnold zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt (1554–1606)⁶ war durch ein glückliches Geschick eine reiche Erbschaft zugefallen, nämlich mehrere Grafschaften und Herrschaften, die ihn unter die einflußreichen deutschen Grafenhäuser aufrücken ließ, wenngleich er noch weit davon entfernt war, mit Herzögen und Kurfürsten mithalten zu können. Von seinem Vater hatte er die Grafschaft Bentheim, von seiner Mutter die Grafschaft Tecklenburg mit Rheda, von seinem kinderlosen Onkel die Grafschaft Steinfurt erhalten, und seine Frau, Magdalena von Neuenahr und Moers, hatte ihm die Grafschaft Limburg zugebracht – um nur die wichtigsten Territorien zu nennen. In diesen, in der Mehrzahl westfälischen Territorien, wurde im Jahr 1588 und danach das reformierte Bekenntnis eingeführt. Dieses Ereignis

⁵ Vgl. Neudruck S. 275, Anm. 28.

⁶ K. G. Döhmman, Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554–1606, nach den Handschriften [Vita Arnoldi] herausgegeben, Burgsteinfurt 1902. K. G. Döhmman, Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim (1554–1606), in: Fürstlich Bentheimisches Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, Programm 1903. R. Rübel, Graf Arnold von Bentheim-Steinfurt, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 9 (1962), S. 18–33. A. Schröer, Die Grafschaften Bentheim – Steinfurt – Tecklenburg – Limburg, in: Die Reformation in Westfalen, Bd. 1, Münster 1979, S. 456–464. H. Klüeting, Die reformierte Konfessions- und Kirchenbildung in den westfälischen Grafschaften des 16. und 17. Jahrhunderts, in: H. Schilling (Hrsg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“, Güterloh 1986, S. 214–232 (SchVR Nr. 195). Oskar Prinz zu Bentheim, Graf Arnold IV. von Bentheim und die Gründung der Hohen Schule zu Steinfurt, in: 400 Jahre Arnoldinum 1588–1988, Greven 1988, S. 31–40.

feiern wir in diesem Jahr hier in Tecklenburg und an anderen Orten. Wie kam es zu diesem Schritt?

Graf Arnold war von seiner Mutter Anna von Tecklenburg im lutherischen Bekenntnis erzogen worden; seine Frau Magdalena von Neuenahr und Moers hingegen dem reformierten an. Unter allen Gründen, die für Graf Arnolds Konfessionswechsel angeführt werden können, ist der Einfluß seiner Frau und ihrer Familie wohl der wichtigste. Es muß weiter darauf hingewiesen werden, daß er seine drei ältesten Söhne im Jahre 1586 nach Herborn auf das Pädagogium schickte, das der ebenerrichteten reformierten Hohen Schule angegliedert war.⁷ Im Frühjahr 1587 besuchte das Grafenpaar dort seine Kinder und traf mit Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg zusammen, der zu den Führern des deutschen Reformiertentums gehörte. Wir wissen nicht, was besprochen worden ist. Doch mußte Graf Johann VI. den Grafen Arnold nicht erst von der Richtigkeit des reformierten Bekenntnisses überzeugen, denn dieser hatte im Jahr nach seiner Heirat, 1574, den reformierten Prediger Johann Kemener von Haus Merfeld bei Coesfeld kommen lassen, der den Hof im reformierten Bekenntnis unterrichtete. Seit dem Jahre 1575 bildete der gräfliche Hof eine reformierte Hofgemeinde. Im Jahre 1576 taufte Kemener den zweiten Grafensohn, Eberwin Wirich, nach reformiertem Ritus⁸; Graf Arnold stellte Kemener nun als Hofprediger an. Nein, über den Konfessionswechsel mußte Graf Johann VI. mit Graf Arnold nicht reden, wohl aber über die Einführung des reformierten Bekenntnisses in den Gemeinden seiner Grafschaften.

Die Ereignisse überschlugen sich nun. In den Jahren 1587/88 übernahmen die Jesuiten das Gymnasium Paulinum in Münster; die Gegenreformation verfügte damit über eine scharfe geistige Waffe. Graf Arnold begegnete der drohenden Rekatholisierung der Gebildeten durch die Gründung der reformierten Hohen Schule in Schüttertorf im Jahre 1588, die dann nach Burgsteinfurt verlegt wurde.

Wie der von mir entdeckte Briefwechsel Graf Arnolds mit Johann VI.⁹ zeigt, gab den letzten Anstoß zur Einführung einer reformierten Kirchenordnung aber der Einfall spanischer Soldaten im Jahre 1587. Spanische Truppen waren fast alle Jahre – in den Niederlanden kämpfend – über die Grenze gekommen und hatten die Grafschaft Bentheim geplündert. Auch Burgsteinfurt war von ihnen heimgesucht worden.

⁷ Vgl. G. Zedler, H. Sommer, Die Matrikel der Hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn, Wiesbaden 1908, S. 8.

⁸ Vita Arnoldi S. 12 ff. Der erste Sohn, der am 22. September 1574 geboren wurde und bald starb, „ohne Tauff und Nahmen“ (G. A. Rumpius, Des Heil. Röm. Reichs uhralte hochlöbliche Graffschafft Tekelenburg, Bremen 1672, S. 107), erhielt also nicht, wie im Katholizismus und Luthertum üblich, die Nottaufe; dies entspricht reformierter Lehre.

⁹ Im Anhang sind die Briefe der Jahre 1587 und 1588 abgedruckt.

Nun erschien ein spanischer Oberst sogar in Lengerich, eröffnete dort einen Musterungsplatz und erpreßte von den Bewohnern Geld und Proviant. Der Brandbrief Arnolds an Graf Johann ist denkwürdig und soll darum (leicht verändert) zitiert werden.

„Ich mag aber Euer Liebden in Kürze davon nicht verhalten, daß die spanischen Obristen und Kriegsleute nunmehr nicht allein am Verderben meiner beiden Grafschaften Bentheim und Steinfurt sich genügen lassen, sondern es hat auch Oberst Taxis vor vier Wochen einen Laufplatz allernächst unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke zu halten und meine armen Leute zur Contributio täglich mit 140 Reichstalern zu zwingen sich gelüsten lassen, dazu man ihnen noch allerhand Proviant oder Notdurft geben muß. ... Wie der Oberst auch nach also jetzt daselbst zu Lengerke liegt, das Kriegsvolk sich täglich verstärkt und man nicht wissen kann, wann er einmal wegzuziehen gedenkt. Denn ob er wohl erstlich mir selbst und nachgehend über etliche Tage lang meinem Drost zu Tecklenburg die Zusage von einer Zeit zur andern getan, innerhalb 14 Tagen (abzuziehen), endlich aber ... meines gnädigen Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen ... Gesandten und Hauptmann, Nikolaus Beuttel, fest versprochen, in drei oder zum längsten vier Tage demnächst, davon heute der letzte ist, aufzubrechen, so kam mir doch gestern ... die Zeitung zu, daß der Oberst sich erklärt habe, ihm sei es unmöglich, noch innerhalb von vierzehn Tagen mit seinem Kriegsvolk wegzuziehen.“ Der Brief endet mit einem Wutausbruch Arnolds: „Also daß es Gott im Himmel geklagt sei, daß diese Leute im Reich Deutscher Nation dermaßen hausen und solches Reich (durch) dergleichen Fremden allbereits zum Tributpflichtigen geworden ist.“ Es sei hier angemerkt, daß damals die meisten Städte und Länder entlang der niederländischen Grenze, auch die katholischen, unter den ständig sich wiederholenden Einfällen der Spanier zu leiden hatten. Die Klagen über diese Begleitumstände des niederländischen Befreiungskrieges halten noch viele Jahre an.¹⁰

Graf Johann VI. antwortete umgehend und bot Hilfe an. Die gemeinsamen Anstrengungen, von denen er spricht, um dem Übel zu wehren, sind Hinweis auf den sogenannten „Landrettungsverein“ der Wetterauer Grafenvereinigung. Dieser hatte sich zum Ziel gesetzt, sich durch eine regelmäßige „Korrespondenz“ gegenseitig über Truppendurchzüge zu unterrichten und durch gemeinsame militärische Maßnahmen die Spa-

¹⁰ A. Falkmann, Graf Simon VI. zur Lippe und seine Zeit, berichtet von zahlreichen Spaniereinfällen in Graf Arnolds Landen in den Jahren 1592 bis 1594; Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. 5, S. 70–74, Detmold 1887.

nier zu vertreiben. Der „Ausschreibende“ der Wetterauer Grafenvereinigung war Graf Johann VI.¹¹

Dieser hatte in seinem Antwortschreiben Graf Arnold aber auch ermahnt, die längst anstehenden kirchlichen Reformen durchzuführen. Das konnte nichts anderes bedeuten, als daß die Einführung des reformierten Bekenntnisses in den Gebieten Arnolds keinen Aufschub mehr verträge. Die Wetterauer Grafenvereinigung war ein Bündnis reformierter Grafen; Politik und Religion waren damals eng miteinander verknüpft. Reformiert war auch Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (1567–1592), den Arnold in seinem Brief „meinen gnädigen Herrn“ nennt.

Graf Arnold hat den Hinweis verstanden. In seinem Antwortbrief vom 9. November 1587 stimmt er zu: „Wäre deswegen wohl hohe Zeit, zuvörderst den getreuen Gott einhellig und emsig im wahren Glauben anzurufen, auch alle und jede von ihm uns gezeigte und mitgeteilte Mittel dahin mit Eifer und Ernst anzuwenden.“ Mit dem „wahren Glauben“ ist der reformierte gemeint; die von Gott (in der Heiligen Schrift) gezeigten „Mittel“ sind Kirchenordnung und Durchführung der in ihr festgelegten Reformen. Graf Arnold nennt als das Ziel: „damit sein göttlicher Name geehrt, seine Kirche und alle löblichen politischen Stände und Regimenter in ein ruhig und christlich Wesen wiederum gesetzt und dabei erhalten werden mögen.“ Der spanische Einfall wird die entscheidende, aber nicht die einzige Ursache der Einführung des reformierten Bekenntnisses in der Grafschaft gewesen sein. Die persönliche Entscheidung war längst vorher gefallen.

Nachdem der Graf sich auch zu dem letzten Schritt entschlossen hatte, wird die Einführung des reformierten Bekenntnisses und Gottesdienstes in den Grafschaften zielstrebig und konsequent vorbereitet und durchgeführt. Der Graf berät sich mit den Pfarrern von Tecklenburg, Nordhorn und Schüttorf,¹² die offenbar ebenso dem reformierten Bekenntnis anhängen wie sein Hofmeister Friedrich von Gent und Johann von Münster auf Vortlage¹³ bei Lengerich. Das Ergebnis der Beratungen ist die Einführung der Moerser Kirchenordnung seines Schwagers aus dem Jahr 1581. Diese wird – wahrscheinlich von dem Hofprediger Kemener – durchgesehen und den eigenen Verhältnissen angepaßt. Professor Goeters in Bonn hat vor kurzem herausgefunden, daß die Moerser Kirchenordnung unter anderem Namen im Wortlaut

¹¹ K. Wolf, Aufbau eines Volksheeres in den Gebieten der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Zeit des Grafen Johann des Älteren und Johann des Mittleren von Nassau-Dillenburg, Wiesbaden 1937, S. 9.

¹² Vita Arnoldi, S. 23 f.

¹³ H. Richter, Johann von Münster, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 4 (1933), S. 112–125.

noch vorhanden ist.¹⁴ In dem von mir zu übergebenden Nachdruck der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung sind die Abweichungen im Anhang notiert (S. 255–268); der Text ist damit erstmals im Druck greifbar.

Goeters hat auch das Protokoll der Beratungen in Tecklenburg entdeckt, in denen Graf Arnold die Zustimmung der Burgmänner von Tecklenburg einholt.¹⁵ Diese, zehn an der Zahl,¹⁶ hatten das Recht, zu wichtigen Entscheidungen gehört zu werden. Aus dem Protokoll geht hervor, daß die fünf erschienen Burgmänner nichts gegen eine Reform der Kirche nach biblischen Grundsätzen einzuwenden hatten. Aber der Zeitpunkt schien ihnen ungünstig zu sein. Sie fürchteten wohl ganz einfach die politischen Konsequenzen. Zu den fünf Burgmännern gehörte Johann von Münster, der sicherlich die kirchlichen Reformen nachdrücklich unterstützt und den Widerstand der Burgmänner überwunden hat. Das Protokoll datiert vom 2. Oktober 1588. Hätten wir es bei der Vorbereitung dieser Festveranstaltung gekannt, so hätten wir die Feier auf diesen Zeitpunkt verlegen müssen.

Erst als der Sohn Arnolds, Graf Adolf zu Tecklenburg, im Jahre 1619 weitere Reformen durchführte, wurde die Kirchenordnung in Bremen gedruckt.¹⁷

3. *Der Bekenntniswechsel aus der Sicht des Gemeindegliedes*

Der Tecklenburger Untertan, der nach der Einführung des reformierten Bekenntnisses seine Kirche betrat, mußte sich an viele Neuerungen gewöhnen. Gewiß, diese waren ihm in den vorausgehenden Predigten sorgfältig erklärt worden. Doch war der Übergang vom lutherischen zum reformierten Gottesdienst weitreichend und sinnfällig. Der Hochaltar mit seinen biblischen Bildern war beseitigt, das Kruzifix entfernt.¹⁸ Gemäß dem zweiten Gebot, das wieder in Geltung gesetzt wurde und das alle Gottesbilder verbot, wurde die Kirche von diesen gereinigt; die Heiligenbilder und -statuen waren wahrscheinlich schon beim Übergang zur Reformation viele Jahre früher beseitigt worden. Der Taufstein war aus der Seitenkapelle in den Kirchraum geholt worden,¹⁹ damit die

¹⁴ J. F. G. Goeters, Die Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung 1588 und die Moerser Kirchenordnung von 1581; Monatshefte für Evang. Kirchengeschichte des Rheinlandes, 35, 1986, S. 75–92.

¹⁵ J. F. G. Goeters, Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche, in: Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988, Bad Bentheim 1988, S. 104f.

¹⁶ Fr. E. Hunsche, 250 Jahre Landkreis Tecklenburg 1707–1957, Lengerich 1957, S. 21f.; Rumpius, a. a. O. S. 28–36.

¹⁷ Vgl. W. H. Neuser, Geschichtliche Einleitung, im Neudruck der KO (s. Anm. 2), S. 7f.

¹⁸ Vita Arnoldi, S. 24ff.

¹⁹ Kirchenordnung S. 78.

Taufen vor der Gemeinde erfolgen konnten. Sonst war am Kirchenraum nichts geändert worden.

Aber im Gottesdienst²⁰ fielen nun alle Anklänge an den mittelalterlichen katholischen Meßgottesdienst weg. Er begann mit Psalmengesang und Gebet von der Kanzel; auf sie folgte gleich die Predigt. Das Sündenbekenntnis wurde nach der Predigt gesprochen, gefolgt vom Trostwort für die Bußfertigen und der Mahnung an den Zorn Gottes für die Unbußfertigen. Dieser Teil wird dem Gottesdienstbesucher wieder bekannt vorgekommen sein. Fürbittengebet, Unser Vater, Glaubensbekenntnis, Lobpsalm und Segen schlossen den Gottesdienst. Auch wenn dem Gottesdienstbesucher der Psalmengesang zuerst fremd vorgekommen sein wird, wird er sich damit getröstet haben, daß alle wichtigen Bestandteile eines christlichen Gottesdienstes erhalten geblieben waren, ja, diese eindrücklicher zur Geltung kamen als vorher. Nach einiger Zeit hatte er sich an die neue Gottesdienstform gewöhnt.

Über die neue Taufform wurde bereits berichtet. Die Taufe durch Untertauchen hat sich aber nicht lange gehalten. Zudem war die Taufe durch Überschütten mit Wasser auch zugelassen. Aber die Antwort auf die Frage „Entsagst du dem Teufel“, der sogenannte Exorzismus, entfiel. Die Jähtaufe durch die Hebamme oder eine andere anwesende Person im Falle der Todesgefahr war abgeschafft. Die Taufe mußte vor der Gemeinde gehalten werden.

Am auffälligsten war die neue Abendmahlsform. Das Abendmahl wurde schlicht gefeiert, nach „Brauch der H[eiligen] Aposteln“.²¹ Keine feierliche Konsekration der Oblaten und des Weins²², kein Knien, kein Nichtanfassen der Oblate und des Kelchs! Nach Gesang, Gebet und Sprechen der Einsetzungsworte wurde richtiges Brot gebrochen und Brot und Kelch jedem gereicht.²³ Unter Gesang und Gebet wurde die schlichte Feier beendet.

Die Katechismuspredigt am Sonntagnachmittag war hingegen nicht neu. Doch wurde nun der Heidelberger Katechismus ausgelegt.

Die Kirchengzucht, die auch den lutherischen Gemeinden zumeist nicht fremd war, wurde konsequenter gehandhabt. Damit waren vor allem die Presbyter beauftragt; dieses Amt wurde neu eingeführt. Die Gemeinde sollte geheiligte Gemeinde sein, öffentliche Ärgernisse der Gemeindeglieder – und nur die öffentlichen – sollten durch Mahnungen und schließlich durch Ausschluß vom Abendmahl bekämpft werden. Dem heutigen Menschen erscheint die Kirchengzucht als eine schwere

²⁰ Der Verlauf s. E. Wolf, M. Albertz, Kirchenbuch. Ordnungen für die Versammlungen der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden deutscher Zunge, München 1941, S. 36.

²¹ Kirchenordnung S. 83.

²² Kirchenordnung S. 84.

²³ Kirchenordnung S. 111.

Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit. Auf unsere Freiheiten sind wir heute besonders stolz.

Zu nennen ist noch die für das tägliche Leben einschneidende Verminderung der Feiertage. Kannten die katholischen Gebiete außer den 52 Sonntagen zahlreiche Feiertage – in Biberach²⁴ waren es vor der Reformation 36 – die in die Woche fielen, und zählte die lutherische Tecklenburger Kirchenordnung aus dem Jahr 1543 21 Wochenfeiertage²⁵, so blieben nun ganze 6 übrig. Auch diese Zahl war noch hoch, da die Kirchenordnung die zweiten Feiertage an den hohen Festen beibehalten hat. Die Reformierten hatten also wesentlich mehr Arbeitstage im Jahr. (Heute haben wir 10–11 solcher Tage.) Die Thesen von Max Weber und Ernst Troeltsch über die wirtschaftlichen Erfolge der Calvinisten sind also von der Zahl der Feiertage her zumindest bedenkenswert.

4. Die presbyterial-synodale Ordnung

Wenn wir heute zur Eröffnung der diesjährigen Kreissynode versammelt sind, so ist dies Anlaß zur Erinnerung, daß die Kirchenordnung von 1588 auch ein Kapitel über die Synode enthält. In der Tat begehen wir in diesem Jahr auch das 400jährige Jubiläum der Einführung der Vier-Ämter-Lehre Calvins und der presbyterial-synodalen Ordnung. Die Kirchenordnung nennt die Ämter des Pfarrers – er wird bezeichnenderweise „Diener am Wort“ genannt – des Presbyters und des Diakons²⁶; das Amt des Lehrers nennt Calvin nur, wenn ein Gymnasium oder eine Hohe Schule am Ort vorhanden war. Calvin hat mit diesem Schritt die Kirche revolutioniert. Denn die Kirche bestand nun nicht mehr nur aus Pfarrer und Gemeinde. In der Kirche gab es nun festgelegte Dienste, Gemeindeämter, die wohlorganisiert waren und wie das Predigeramt Ansehen in der Gemeinde hatten. Aus der Gemeinde, die durch den Pfarrer bedient wurde, war die dienstbereite Gemeinde geworden. Die größte Neuerung war das Amt des Presbyters, der die Gemeinde mit leitete. Dies war eine umwälzende Neuerung in einer Zeit, die nur Geistliche oder Laien kannte. In den lutherischen Gemeinden Westfalens – ausgenommen in denen der Grafschaft Mark – wurde das Presbyteramt erst 250 Jahre später, nämlich durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 eingeführt. Heute ist das Presbyteramt in allen evangelischen Gemeinden eine Selbstverständlichkeit. Dies war nicht immer so. Die Herborner Kirchenordnung von 1586 hat sie im Siegerland und in Wittgenstein, die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588 hat sie in Tecklenburg, Rheda und wohl auch in Steinfurt eingeführt.

²⁴ M. Brecht, H. Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, S. 43f.

²⁵ O. Kühn, Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543, JVVKG 59/60, 1966/67, S. 45f.

²⁶ Kirchenordnung S. 162ff.

Hier wurde mehr von Calvin als von der Kirchenordnung gesprochen, die wir heute feiern. Wohl sind in ihr die Ämter genannt und die Synoden eingerichtet. Aber das Presbyteramt und das Synodalwesen sind in der Kirchenordnung noch unentwickelt. Gewiß, viermal im Jahr sollen Synoden, bestehend aus Pfarrern und Presbytern, zusammentreten.²⁷ Geredet wird im Blick auf die Synoden aber mehr von dem, was die Prediger zu tun haben, als von dem, was den Presbytern aufgetragen ist. Die Kirche war damals noch Staatskirche, in der der Graf mehr zu sagen hatte, als die Pfarrer und Presbyter. Und doch war ein bemerkenswerter Anfang gemacht. Erst das Ende des Ersten Weltkrieges brachte die völlige Selbständigkeit der evangelischen Kirche. Von nun an leitet das Presbyterium die Gemeinde, und auf den Synoden, die mehrheitlich aus Presbytern bestehen müssen, wird die Kirche geordnet. Wir sollten diese unsere presbyterial-synodale Ordnung wachhalten und in ihr unsere besten Kräfte einsetzen, zum Segen unserer Kirche. Die Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung ist gerade in dieser Hinsicht verpflichtendes Erbe.

²⁷ Kirchenordnung S. 162.

**Briefwechsel Graf Arnolds von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt
mit Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg 1587 und 1588²⁸**

1. Graf Arnold an Graf Johann VI. am 18. u. 19. August 1587

(HStA Wiesbaden 170 III p. 92a–93a – Ausfertigung)

Mein freundlich gruß, Dienst vnd was ich sonsten immer liebs vnd gutß vermag zuuor, wolgeborner freundtlicher lieber vetter vnd herr vatter. Nachdem der Almechtig (dem ich der wegen billichen dank sage) eß mit meinem Söhnlein Adolphen so weit zur beßerung geschickt, das er nunmehr täglich widerumb zunimet, aber doch ein hartes außgestandenn, also auch das man ihme die geschwulß der lincken seit eröffnen mußenn, p[erge] inmaßen E. L. von zeigerm, seinem praeceptore, ferner werdt vernemern, vnd eß also hohe zeit, das er, der praeceptor, widerumb zuruck nach meinen andern söhnen gen Herbornn gereisett, also hab ich nit vnderlaßenn sollen, E. L[ieb]den bei demselben zuschreibenn, vnd nochmals fur alle guttheidt, so E. L. sampt den ihren ihme, meinem söhnlein Adolphen, in seiner schwachheit daselbst, wie auch den andern vor vnd nach erzeigt, vnd furterß woll thun khönnenn, gantz freundt- vnd dienßlich zu dancken, binn eß auch neben der wolgebornenn p[erge], meiner hertzi Liebenn Gemahelin, vnd vnsern khinderen vmb E. L. vnd die ihren nach allem vermögen jederzeit hinwiderumb freundlich zuerdienenn willig.

Wie eß sonsten dieser örter stehet, deßen werden E. L. auch von zeigerm umbstendig bericht empfangenn. Ich mag aber E. L. kurtzlich dauon nit verhaltenn, daß die hispanische Oberstenn vnd kriegsleut nunmehr nit allein an verderbung meiner beeden Graueschafften Bentheim vnd Steinfurdt nit gesettiget, sondern auch hat der Oberste Taxis vor vier wochen einen Lauffplatz allernechst vnder meinem hauß Tecklenburg im dorff Lengerke zuhaltenn, vnd meine arme leutt zur Contribution täglich mit 140 Reichsthaleren zu zwingen sich gelusten laßenn, darzu mann ihnen noch allerhandt Prouiands oder notturfft verthun muß. Vnd gleichwoll nun etliche tage hero uff deß Obersten anhalten, die Munsterischenn vnd Oßnabrugischen solch geldtt zuwege bringen mußenn, wie er Oberßt auch noch also, jetzt daselbst zu Lengerke ligt, das kriegsvolck sich täglich stercket, vnd man nit wißen khan, wan er einmahl auffziehen bedachtt. Dan ob er woll erstlich mir selbst, vnd nachgehendts uber etliche tagelangk meinem drosten zu Tecklenburg die zusag von einer zeit zur andern gethan, innerhalb 14. tagen, Endtlich aber deß Durchleuchtigen hochgebornen fursten, meins

²⁸ Im HStA Wiesbaden befinden sich aus den Jahren zuvor zwei Briefe: Briefentwurf Graf Johann VI. an Graf Arnold vom 8. Okt. 1585 (170 III p. 81sq.), Graf Arnold an Graf Johann VI. am 19. Juni 1586 (170 III p. 87a).

G. herrn Landtgaue Wilhelms zu Heßen p[er]ge] derhalben abgefertigten Gesandten vnd hauptman Nicklauß Beutell vestiglich versprochen, in dreyen oder zum lengstenn vier tagen dennechsten (dauon heutt der letzt ist) auffzubrechen, so kumpt mir doch gestern darauff von ermeltem meinem drosten die zeitung zu, daß der Oberst sich erclert habe, ihme sei vnmüglich noch in vierzehen tagen mit solchem kriegsvolck aufzuziehen, vnd musterung zu halten, Also das eß Gott im himmell geclagt sey, das diese leut im Reich Teutscher nation dermaßen hausen, vnd solch Reich dergleichenn frembden albereit zum Tributario worden ist. Eß versambeln sich auch jetz jhre Rheuter in dieser meiner Graueschafft Bentheim, gestalt, wie man vermeint, den Andern den kopff zubietenn. Dan eß sollen bey Schwoll im Mastebroch woll 900 Pferde beieinander sein, auch fußvolck daselbst zusammen lauffenn, in meinung, denn Teutschen durch Johan von Plettenberg vnd andere bestelten Rheuteren (von dern anzug man gleichwoll noch nichts bestendigs erfahren khann) durchzuhelffen. Welches diese vielleicht zuerhindern im sinn habenn, Waß daruff erfolgt, Gibt die zeit. Ich habs aber E. L[jieb]den also freunt-vetterlich nit verhalten mögen,. Dieselbe sampt allen ihren geliebten (gegen denen ich vnd die meine vnß gantz freunt- vnd dienstlich erbieten) hiemit der getrewen beschirmung des Allerhöchsten zu aller gluckseliger wolfahrt beuelhendt.

Datum Bentheim den 18ten Augusti A[nn]o p[er]ge] 87.

E. L. jederzeit dienstwilliger vetter vnd sohn
Arnolth Graue zu Bentheim

Post scirpta.

Dieweill auch E. L[jieb]den mir hiebeuor vertröstung der bewustenn kleinenn handtmüllenn, so mann am Pferd nachfürenn khann, gethan, derwegenn ich auch newlich bey E. L. dienern, der mitt meinem söhnlein Adolph alhie ankommenn, schriftlich angehaltenn, vnnd mich nochmals darnach verlangenn thut. Alß gelangt hiemitt ann E. L. meine dienstfleissige pitt, mir damitt freuntvetterlich zuwillfahen. Waß dieselbe kostett, solchs bin ich danckbarlich zuerstaten willig, oder aber, wo eß E. L[jieb]den nitt sonderlich bedenk- vnnd beschwerlich, begerte ich mir die so E. L. habenn, inn einem korb wolluerwartt, mitt dem wagenn, so ermelten meiner khinder Praeceptorinn gen Herborn gebracht, jetzo zukommenn zu lassen, damitt ich mir alhie darnach verfertigenn lassen möchte. Solchs binn ich umb E. L. zuuerdienn willigg, vnnd erwarte hirauff deren willfärig andtwort.

Datum ut in [l]ite]ris.

Post scripta.

Nach verfertigung dieses, khumpt zeitung, daß daßjenig waß mann vonn versamblung der Rheuter vnnnd fußvolcks im Mastebroch bey Schwoll, gesagt, anders nichts sey, dan daß daselbst etwan 200 Pferde vnnnd 200 zu fuß vonn wegnn der Statenn ankommenn, inn meinung, sich inn die Statt Schwoll zuerwahrung derselbenn zubegebenn. Alßaber sie darzu nitt gerhaten mögenn, seyenn sie widerumb ab, vnnnd also auch die hispanische Rheüter auß dieser meiner graueschafft auff. vnnnd inn ihre alte quartir gezogen, welchs E. L.[ieb]den ich gleichfalß freündtlich nittt verschweigenn mögenn.
Datum 19. Augusti A[nn]o p[erge] 87.

2. Graf Johann VI. an Graf Arnold am 27. August 1587

(HStA Wiesbaden 170 III p. 95 a–96 a – Abschrift)

Mein wolgeborner freundlicher lieber Vetter vnnnd Sohn. E. L. schreiben hab ich von dero jungen söhne praeceptorn wohl empfangen, vnd daraus ahnfenglich E. L. vnd dero gemahlin gesundtheit vnd das es mitt meins jungen Vettern, E. L. sohnes schwacheitt sich wiederumb sowohl ahnlast, gantz gehrn vernommen: Wundtsch vonn hertzen, das Gott der Almechtig E. LL. sampt dero landen vnnnd leuthen, vnd allen ahngewandthen darbey vnnnd sonsten aller gluckseligen wohlfahrth gnediglich gefristen vnd erhaltten wölle.

Sonsten aber, vnd furs ander, hab ich sehr vngehrnn angehört vnd verstanden, das E. L. vnd dero armen vnderthanen bißhero, so großen bedrangk, schaden vnd vbermuth, von dem Spanischen kriegsvolk erlitten vnd noch leyden. Will man aber zu sagen pflegt, Quot concordia res paruae crescant, Et ubi consilia, ibi successus, So haben E. L. leichtlich zuerachten, wan der Grauenstandt, das ich der Religions verwanthen geschweige, also in solcher trennung, wie bishero verharren, vnd neben befürderung der schuldigen gepuer, damitt er dem vatterlandt verwanth vnd zugethan ist, wie auch der glaubensgenößen noth vnd gefahr ihnen so wenig ahngelegen sein lest, vnd uff Reichs-Cammergerichts, Visitation, Reuision, vnd Kreißversamblungen wie auch sonsten bey den vorstehern, vnd stendenn des Reichs, sowenig ahnimptt, vnd wir vntter einander so gahr keine Correspondentzs nicht haltten, Noch schier von solchen sachen ichtes hören, sondernn allein vnnsern Privathendeln abwartten wöllen, das wir in solchen beschwer-nussen selbstenn nichtt wenig vrsach geben vnd mitt der zeit, der selbenn mehr, vnd noch größeren werden zu gewartten haben:

Wehre derhalben nachmaln zu wundtschen, ja mehr das hoch zeit, das wir die Grauen dero mahl eins, auß dem sichern schlaff auffwachen, vnnnd in diesen sorglichen vnd geschwinden zeitten, nicht allein die vorstehende große noth vnd gefahr, sondern auch, wie wir vnns in

dieselbe, vnd andere sachen, als Christen, vnd vermöge vnnsers obliegenden Amptts vnd standts der gepuer schicken, vnd die manchfaltigen occasiones vnd mittell, welche Gott der herr vns bißdahero so reichlich praesentirt, vnd zwar noch teglichs ahnbeuth, neben ahnruffung göttlichen nahmens, rechtt erkennen vnd mitt dancksagung ahnnehmen, vnd wahrem glauben gebrauchen möchtten: Inmaßen dan dasselbig pillich lengst hette geschehen sollen, unnd auch zum theill noch wohl geschehen könthe, da der verzug vnd vnser nachleßigkeitt nuhmehr nichtt desto gefehrlicher, Auch es, vnd beuorab mitt dem Grauenstandt uffs eußerst kommen, vnd die Axtt, wie man zu sagen pflegtt, schon ahn baum gelegt wehre:

Gantz fein[?] bittend, E. L. wöllen diese meine erinnerung anderst nicht, dan [gestr.: als] trewhertzig, vnd weniger nicht zu E. L. als dem gemeinen besten wohl gemeintt vnd das solches vnnsrer aller, vnd des gantzen Grauenstandts höchste vnvermeidliche notturfft erfordert, verstehen vnd auffnehmen, vnd es gewißlich dafurhalten, das wo E. L. vnd andere Grauen von diesen itzigen sorglichen leufften nuhr hetten hören, discouriren, vnd jeder ahn seinem orth ichtes ein geringes darbey thun wöllen, das es menschlich daruon zuachten, mitt E. L. vnd dero vnderthanen, wie auch sonsten mitt ander gutten leuthen mehr, zu solchem verlauff vnd beschwerung nichtt sollte gerathenn, ja dem itzigen kriegvolck baltt den weghen getzeigt, vnd fuß gemacht worden sein, wie ich dann daruon wohl etzlich exempell, vnd sonderlich das al die jhenige, welche die geringe Grauen Correspondentzs verachtt, mitt iren landen vnd leuthen ahm vbelsten gefahren, vnd in hochste beschwerung gerathen, ahnzuzeigen wuste:

Wollte E. L. uff dero schreiben ich hin wieder fein[?] wohlmeinung p[erge].

Datum Dill[enburg] 27ten Augusti A[nn]o 87.

Johann graue zu Naßaw Catzenelpogen ec.

Ahn Graue Arnoldt von Bentheimb ec.

3. Graf Arnold an Graf Johann VI. am 9. November 1587

(HStA Wiesbaden 170 III p. 180a–181a, 182a – Ausfertigung)

Mein freündtlich groß, dienst, vnd waß ich mehr liebs vnnd guts vermag zuuor, wollgeborner freündtlicher lieber vetter vnnd herr vatter. Auff E. L[ieb]den schreiben vnderm dato denn 27.ten Augusti (welchs bißher auß allerhandt vorgefallenen verhinderungen vnnbeantwort verplieben) soll ich nitt vnderlassenn, derselbenn nitt allein vonn wegenn gespürtenn mittleidens, daß ich vnnd meine arme undersassenn inn diesem langkwirigenn beschwerlichenn kriegswesenn immer stekken verpleibenn, sondernn auch der trewer vätterlicher vnnd vernünff-

tiger erinderung, waher diß vnnheill fürnemblich entstandenn, ohne auffhöreenn noch wehrett, vnnnd beuorab dem Grauenstandt ein schwerlichers auffwachsenn möchte, gantz freündtlichenn danck zuuermeldenn. Dann ein jetweder verstendiger woll abnehmmenn khann, daß diese vor augenn allenthalben schwebende empörungenn vnnnd gefehrlichkeit allein auß trennung der Stände, sie seyenn groß oder klein, ihren vrsprungk genomenn habenn, Vnd stehet E. L[lieb]den anndeütenn nach, woll zubedencken, souehrnn jetz gemelte vrsach, nemblich vnneinigkheit vnnnd mißtrawenn vnnnder den Ständenn, durch schickung deß Allmechtigenn, auß dem mittel nitt genomenn werdenn, daß mann sich nitt allein kheiner besserung zuermutenn, sondernn auch je lenger je grössern vnheils wirdt zubesorgenn habenn. Weher derwegenn woll hohe vnnnd mehr denn zeit, zuuorderst denn Getreüwenn Gott einhellig vnnnd empsig inn wahrem glaubenn anzuruffen, Auch alle vnnnd jede vonn ihme vnnß gezeigte vnnnd mittgetheilte mittell dahinn mitt euer vnnnd ernst zu wendenn, damitt sein Göttlicher Nahm geehrett, seine kirch vnnnd alle löbliche polytische Stände vnnnd Regimentenn inn ein rühig vnnnd Christselig wesenn widerumb gesetzt vnnnd dabey erhalten werdenn mögenn. Dahinn dann E. L[ieb]den mir zugeschriebene trewhertzige erinderung vnnnd warnung fürnemblich, Christlich vnnnd vernünftiglich steht. Eß hatt aber allezeit wie noch, ann der Correspondentz, darüber E. L[ieb]den billich klagen, gemangelt, vnnnd solte mir nicht liebers sein, Dann daß daß alte Teütscher nation vertrawenn, vnnnd die souiell jahre hero vonn allenn verstendigenn vnnnd frommen gewünschte einigkheit durch beständige Mittel widerumb erweckett vnnnd vortgepflantzett werdenn möchte, Mitt freündtlichem begerenn, E. L[ieb]den wollen mich, waß zu meinem vnnnd meiner betrangtenn vndersassenn besten ersprießlich sein khann, wie bißhero geschehen, hinfüro vätterlich zuerinderenn, zuermahnenn vnnnd vorzuwendenn nitt vnngeneigt sein. Ich werde, Geliebts Gott, souiell mir immer menschvnnnd möglich, mich darinn also schicken, daß E. L. ann meinem vnnnd der meinenn guttenn auffsatz vnnnd willen khein saumfall vermerckenn werdenn. Hiemitt E. L[ieb]den sampt derselbenn geliebten Ehegemahelinn vnnnd khinderenn, welche ich vnnnd meine Gemahelin freündtvnnnd dienstlich begrüssenn thun, inn gnadennreichenn schutz deß Allmechtigenn beuelhendt.

Datum Tecklenburgk denn 9. Nouembris. Anno 1587.

E. L[ieb]den dienstwilliger Vetter vnd Sohn
Arnolth Graue zu Bentheim

[Post scripta]

Auch wollgeborener freündtlicher lieber vetter vnnnd herr vatter, der vonn E. L[ieb]den durch mich begerten vnnnd mittgetheilten eisernen handtmüllenn, wie auch der freündtlichenn willfärgkheit zu auffnem-

mung eines küchenjungen, thue ich mich auch gantz freündt- vnnd dienstlich bedanckenn, vnnd E. L.[ieb]den bemeltenn küchenjungen hiemit zusendenn, Freündtlich begerendt, Dieselbe wollenn die versehung zuthun vnnbeschwerdt sein, Damitt er zur Lehr woll anngeführt vnnd der gebür gehalten werdenn möge, Dann ich mir kheinenn zweiuell mache, daß, wa solchs beschicht, er inn E. L.[ieb]den küchen gar woll lernenn vnnd etwaß erfahrenn werde, also, daß er heüdt oder morgenn E. L.[ieb]den derenn khinderenn oder mir nutzlich dienenn möge. Thue mich derwegenn hirzu gantzlich verlassen, vnnd binn eß hinwiederumb freündtlich zuuerdienenn gantz willig. Ut in l[ite]ris.

4. Graf Johann VI. an Graf Arnold am 21. November 1587

(HStA Wiesbaden 170 III p. 187a–187b – Abschrift)

Mein freündtlich dienst, samptt allem gutten zuuor, wolgeborner freündtlicher lieber Vetter vnnd Sohn. E. L. schreibenn hab ich von briffzeigern [am Rande: d[em] botten] empfangenn, vnnd thue gegen dieselbe mich der freündtlichen ersuchung, vnnd das sie mein vnd der meinen wohlfarth zuuornehmen begierig seindh, gantzs vleißig bedancken vnnd wehre zwar, dero, vor die gethane erinnerunge, beschehene dancksagung gahr vnvnöthten gewesen, Sinthemahl ich dieselbe nichtt allein E. L. persohnn, sondern ins gemain, vmb vnnser aller bestes willen gethann, vnnd Auch wohl zu wundtschenn, vnnd von Gott zu bitten, wehre, im fall je die hohe hauptter vnnd vorsteher, des Reichs sich der gemeinen noth nichtt ahnnehmen, sondern dem ahnbrennendem feuer lenger also stilschweigendh zusehen woltenn, das zum wenigsten der Grauenstandh oder aber etzliche gutthertzige vnttern ihnen sich dieselbe zu hertzen gehen ließen, vnd neben ahnruffung göttlichen namens, uff mittel vnnd wege gedechttten, wie man sich itziger zeitt leufft vnd gelegenheitt nach in die sachen zu schickenn, vnnd in sonderheitt dieselbe ahn gepuerendem orton zu sollicitiren, vnd zu dreibenn, [gestrichen: nachdeme k.s haben] sein möchten, Soltte vnd wurde man gewißlich, vnnd ohne allen zweiffell in werck vnd mitt der thatt spurenn, das solches bey den haupttern, vnd vorstehern des Reichs, vnnd vielen andern, ohne große fruchtt nichtt abgehenn, vnnd sich verhöffentlich mehr mittell, so gott der herr dem vatterlandt zum bestenn reichlich giptt, finden, dan man vermeinet.

Diweill aber desfals ich gantzs allein bin, vnd nirgentts woher einige assistentzs, hulff oder beistandt, es sein gleich [gestrichen: weder] bey den Grauen vnd hern selbstenn, oder dero dhienern nichtt habe, noch souiell gehöre vnnd gelegenheitt erlangen kann, ihnen dauon bericht zuthun, vnd zu fernern nachdencken vrsach zugeben: Als kan ich nichtt wohl vnderlaßenn, zum wenigsten derowegen meine vettern vnnd

freunde, wan es fuglich geschehen kann, zuermahnen, ob etwa Gott der herr ettliche erleuchten, die augenn vnd hertzen auffthun, vnd gnadt verleihen wolte, das sie mitt dapfferem gemuth, vnd gepuerlichem ernst etwas zun sachen thun möchtten. Oder da solches vber zuuersichtt nichtt geschehen soltte, ich zum wenigsten das mein thun, vnd das gewißen saluiren möge: Was sonsten den kuchen jungenn ahnlangen thutt, obwohl derselbig diß orths, nichtt viel sonderlichs sehenn vnd lehrnen kan, So hab ich doch beuohlen, dieweill E. L. denselben hie gern wolte sehenn, ihme in die kuche zuverordnen, vnnd vffs best muglich zu vnderweißen vnnd anzuhaltten:

Dan E. L. nichtt allein in deme, sondern einem viel mehrerm freundlich zu wilfahren, bin ich jderzeit bereith vnnd guttwillig, vnd thue dieselbe samptt dero geliptten Gemahlin hiemitt in gnadenreichen schutzs vnd schirm des allerhöchsten beuehlen.

Datum Dillenburgk den 21ten Nouembris Anno p[er]ge] 87.

E. L. dienstwilliger vetter vnd vatter
Johann ec.

An Arnoltt von Bentheimb ec.

5. Graf Arnold an Graf Johann VI. am 25. August 1588

(HStA Wiesbaden 170 III p. 179 a–179 b – Ausfertigung)

Mein freundt- vnd vätterlich dienst, Auch was ich sonst mehr Liebs vnd gutts vermag zuuor, wolgeborner freundlicher lieber vetter vnd her vatter.

Bey zeigern dieses meinem botten, hab ich nit vnderlassen mögenn, E. L. mit diesem geringen schreiben freundt- vnd dienstlich zubesuchen, inn tröstlicher hoffnung, der Almechtige werde E. L. sampt deren lieben Gemahlin vnd kinder in guter leibs gesundheit, Auch derselbenn landt vnd leutt friedtsamer ruhe vnd allem wolstandt gnedig erhaltenn habenn, vnd vätterlich dabey lang schutzenn, vnd schirmen.

Mich vnd die meine belangdt, sein. Wir seydt noch zimblich nach gelegenheit woll auf vnd gesundt, ist aber nitt ohne, daß mein Himlischer Vatter mich vor etlicher zeit mit leibs schwacheit heimgesucht, gezeuchtiget, Aber vor wenig tagenn dieselbe widerumb zur besserung (dafur ich ihm ewigen lob vnd dank sage, mit diemutiger hertzlicher pitt, solche getreue vätterliche erinderung meiner sundtlichenn verderbtenn naturren vnd lebens zur wahrer buß vnd ewiger sälligkeit gereichenn zulassen) gnedig vnd vätterlich geschickt.

Vonn newenn zeittungen weiß ich für dißmahl nichtzit besonders zuschreiben. Dan ob woll allerley von niederlag der Hispanischenn Armada, so durch die Englisch vnd Hollender geschehen sein soll

außgebreitett vnd gesagt wordenn, hab ich doch, was darahn sey, viell, wenig, oder gar nit, bisher keine gewisse zeittung erfahrenn khönden.

Was sich fur Bon mit einnemmung der schantzenn jentseit Reins, vnd parlamentieren, nachdem gemeinen geschrey alhie, zugetragen, vnd täglich sich begebenn mag, dauon werden E. L. der ort bessere zeittung vnd bericht, dan alhie, ohne zweiuell habenn. Da sich ferner etwas sonderlichs ereugens, vnd mir furkommen wirds, dasselb pleibet E. L. jeder zeit von mir vnuerborgenn.

Sonsten in meiner Graueschafft Bentheim pleibet es (leider) von wegen beeder kriegenden theill angrentzenden besatzungen, außstreuffenn, reuben, vnd verhergenn der Armen vnderthanen beim Alttenn verderblichen wesen. Der ewige vnd barmhertzige Gott geruhe den seinen dern mall einß den langgewunscheten liebenn friedenn zu seines nahmens ehren vnd vns zur saligkeitt zuuerliehenn. Demselbenn E. L. sampt deren Gemahelin vnd kindern in seinen gnedigenn schutz vnd schirm zu aller glücksäligkeit vnd wolstand beuelhendt,
Datum Tecklenburg denn 25. Augusti Anno p[er]ge] 88.

E. L. jederzeit dienstwilliger Vetter vnnd Sohn
Arnolth Graue zu Bentheim

Post Datum, wolgeborner freundtlicher lieber Her vatter, vberschick E. L. ich hiebey was mir diesen abenth aus Hollandt fuhr zeitungh zukomen, ob aber demselbenn vollkommener glaub zuzustellen, stehet zubedencken.

Dem wollgebornen Herrn Johan, Grauen zu
Nassaw, Catznelnbogen, Vianden vnd Dietz
Herrn zu Beilstein p[er]ge] meinem freundtlichen
lieben vettern vnd Gevattern
Dillenburg

6. *Entwurf eines Briefs Graf Johann VI. an Graf Arnold, o. D. [1588]?*
(HStA Wiesbaden 170 III p. 270 a–271 a – unvollendeter Entwurf)

Mein freundtlich dienst vnd was ich mehr liebs vnd guts vermag zuuor, wolgeborner freundtlicher lieber vetter vnd Sohn. Es hat mir E. L. Söhn, meiner freundtlicher lieber vetteren, praeceptor vnd threwer dhiener (daruour E. L. ihnen gewiß erkennen vnd halten mögen) angetzeigt, welchermassen E. L. nit allein ein Christlich vnd rhumlich gut werckh mit reformierung vnd rheinigung dersoselben kirchen, von deme im Lutherthumb aus dem Pabsthumb vberbliebenen abgöttischen, aberglaubischen, vnd ahm Gottesdienst sehr nachteiligen vnd gefערlichen Ceremonien, Bilderen götzenwerck vnd anderem Menschentandt, angefangen, Sondern auch deßhalben allerhandt gefahr [gestrichen:

erwarten] vnd viel vfruckens [gestrichen: vnd] nachreden, vnd verweiß, auch von leuthen, denen es insonderheitt (wie er sie mir dan namhafft gemacht) nicht geburt, erwartten vnd leiden müssen. Dieweil dan dieses zu befurderung der ehren gottes vnd vortpflanzung seiner kirchen²⁹, Auch E. L., deren nachkommen vnd angehörigen, landen vnd leuthen, zu zeitlicher vnd ewiger wolfart, wie auch sonst vilen anderen zu guttem exempell gereichen thutt, Als hab ich solches furwahr mit sonderen freuden vnd gantz gern vernommen, vnd thue deroselben hiemitt von Gott dem Almechtigen, seinen seegen, vil glückhs vnd heils wunschen, vnd mit vleis bitten, das sie in sölchen vnd allem andern Christlichen vorhaben, getrost, vnangesehen, wie beschwerlich vnd vnmöglich sich vnß auch vor der welt anleest, neben vleißiger anruffung göttlichen nahmens, vnd brauchung aller Christlichen mittel vnd bescheidenem vortffahren, vnd sich des Teuffels vnd der gottlosen schnarcken vnd trauen noch sonst kein gefhar oder wiederwertigkeit daruon schrecken vnd abwendig machen lassen, vil weniger aber vor dem euentum vnd außgangh (welcher in Gottes vnwandelbaren rhat von ewigkeitt her, ehe der welt grundt gelegt, beschlossen worden ist, vnd zu ehren Gottes vnd seinen außerwhalten heill dienen muß) nitt sorgen, noch mit anderst ettwas dan nuhr mit der cu[sto]diae obedientiae oder offitij [gestrichen: wollen] bekummern, vnd sich Gottes Almacht wie auch seiner gnedigen verheissung, da er diejhenige so ihne ehren, widerehren vnd wo wir vmb seinett willen zu verlieren vnd zu verlassen gemaintt, erhalten, oder reichlich [gestrichen: wieder] erstatten wölle, trosten vnd das widersetzen vnd widersprechen des leidigen Sathans vnd der welttkindt: welche sonst, wan dem teuffell ahn seinem reich kein abbruch oder hinderung geschehe, wholl ruwig sein wurden, vnd auch gleichwholl weitters nicht können, dan Gott der herr ihnen verhengtt, mher vor ein gutt, als ein böß zeichen halten, vnd bedenken das ob wholl die jhenige, so der herrn Christj junger sein, vnd mitt jhme in ewiger freude leben wöllen, das Creutzs uff sich nhemen, vnd verfolgung leiden müssen. Solches vns doch keinen schaden bringen, sondern vns vilmher nutz vnd nottwendig sey, vnd in [gestrichen: vyl] mancherley wege zum besten gereichen vnd dienen thue.

[Marg.: ist nit abgangen]

²⁹ An dieser Stelle bricht die Schönschrift ab; das folgende scheint ein Theologe diktiert zu haben.